

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung für ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu den Kommunalwahlen in Gelsenkirchen

Am Sonntag, dem 13. September 2020, finden die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

An den Wahlen in Gelsenkirchen kann nur teilnehmen, wer hier in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (9. August 2020) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) in Gelsenkirchen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in der Gemeinde am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten.

Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in

das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) bei der Stadt Gelsenkirchen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Stadt Gelsenkirchen bereitgehalten.

Gelsenkirchen, 8. Juli 2020

Karin Welge
Stadtdirektorin